

**geänderter Beschlussvorschlag:**

**§ 5 (4) Die erteilte Erlaubnis wird grundsätzlich erst mit der Bezahlung der Gebührenschild wirksam. Soweit der ~~Vorschuss~~ die Vorauszahlung die endgültige Gebührenschild ~~Kostenschild~~ übersteigt, ist er sie zu erstatten.“**

§ 6 (2) wird wie folgt ergänzt:

„...Jeder genehmigte Einzelfall muss den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses des Stadtrates schriftlich mitgeteilt werden.“

(Hinweis: Die Änderung erfolgte nach Anregung von Herrn Bönisch. Der Vertreter der FPD-Fraktion erklärte sich einverstanden.)